

Aussageerpressung**§ 343**

Ein *Beamter*, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Unberechtigte Strafverfolgung**§ 344**

Ein *Beamter*, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Unzulässige Strafvollstreckung**§ 345**

(1) Ein *Beamter*, der vorsätzlich eine Strafe oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung vollstreckt, die nicht zu vollstrecken ist, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnisstrafe *oder Festungshaft* bis zu einem Jahre oder Geldstrafe ein.

Änn.: Vgl. *Anm.* zu § 1.

Begünstigung im Amt**§ 346**

(1) Ein *Beamter*, der vermöge seines Amtes zur Mitwirkung bei einem Strafverfahren oder bei der Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung berufen ist und wissentlich jemand der im Gesetz vorgesehenen Strafe oder Maßregel entzieht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.